



REGIERUNGSRAT

12. August 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.209

Förderprogramm Energie 2021–2024; Verpflichtungskredit

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für einen Grosskredit zum Förderprogramm Energie 2021–2024 des Aufgabenbereichs 615 'Energie' zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2021–2024" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken. In diesem Betrag sind 12 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln enthalten. Die übrigen Mittel werden durch die Globalbeiträge des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung gedeckt. Dieser Verpflichtungskredit erlaubt die Erweiterung der Förderungen energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien. Der Grosse Rat hat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 die kantonalen Mittel eingestellt.

Basierend auf dem durch die Eidgenossenschaft ratifizierten Klimaabkommen 2015 von Paris und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hat der Bundesrat entschieden, den CO₂-Ausstoss um 50 % gegenüber 1990–2030 zu reduzieren. Er hat weiter festgelegt, dass die Schweiz schneller handeln muss und bis 2050 klimaneutral sein soll. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes soll die gesetzliche Basis für die Erreichung von Netto-Null bis 2050 geschaffen werden.

Die Aufgabenteilung mit dem Bund im Energiebereich weist den Kantonen den Gebäudebereich als Schwerpunkt zu. In der vom Grossen Rat verabschiedeten Energiestrategie "energieAARGAU" sind die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes enthalten. Der Gebäudebereich spielt darin eine entscheidende Rolle.

Das "Förderprogramm Energie 2021–2024" unterstützt Massnahmen an der Gebäudehülle, Holzheizungen, solarthermische Anlagen und Wärmepumpen. Neu stehen auch Mittel für Pilotanlagen zur Verfügung. Mit dem Einsatz von 12 Millionen Franken über 4 Jahre erhält der Kanton Globalbeiträge des Bundes von rund 60,4 Millionen Franken.

Mit den Förderungen werden zwischen 375 und 750 Millionen Franken an Investitionen in der Privatwirtschaft ausgelöst. Die energetische Wirkung beträgt rund 1,44 TWh. Die CO₂-Emissionen können um über 440'000 Tonnen reduziert werden.

Die Erfahrungen mit den Förderprogrammen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieeffizienz wirksam gesteigert und der CO₂-Ausstoss markant gesenkt werden kann. Das Förderprogramm stellt eine flankierende Massnahme zur Änderung des Energiegesetzes dar. Es hilft mit, den Absenkpfad des CO₂-Ausstosses zu beschleunigen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Versorgungssicherheit vor allem im Winterhalbjahr.

Zum vorgesehenen Förderprogramm und dem damit verbundenen Bruttokredit hat vom 23. Februar 2020 bis zum 26. Juni 2020 eine Anhörung stattgefunden. Eingegangen sind insgesamt 44 Stellungnahmen die sich zu über 90 % positiv zur Einführung des Förderprogramms äusserten und der vorgeschlagenen Höhe des Bruttokredits und der Mittelverwendung zu über 85 % zustimmten. Die Beibehaltung des kantonalen Nettokredits im Falle einer Erhöhung der Bundesbeiträge unterstützen 84 % der Anhörungsteilnehmenden.

1. Energie- und klimapolitische Ziele

Das Schweizer Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 der Energiestrategie 2050 zugestimmt. Damit werden die Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Ausbau der erneuerbaren Energien verstärkt. Ein Schwerpunkt liegt bei der Senkung des Anteils fossiler Energien und einer Ausweitung der Stromproduktion durch zusätzliche Nutzung von Wasserkraft und erneuerbaren Energien.

Die Schweiz hat das Ende 2015 anlässlich der Klimakonferenz von Paris verabschiedete Übereinkommen ratifiziert. Sie verpflichtet sich damit, das Reduktionsziel von minus 50 % gegenüber 1990–2030 zu erreichen. Bis 2050 hatte die Schweiz zudem ein indikatives Gesamtreduktionsziel von minus 70–85 % gegenüber 1990 unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsreduktionen angekündigt. Aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Weltklimarats hat der Bundesrat am 28. August 2019 entschieden, dass die Schweiz rascher handeln muss und bis 2050 klimaneutral sein soll. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes soll die gesetzliche Basis für die Erreichung von Netto-Null bis 2050 geschaffen werden. Damit leistet die Schweiz ihren Beitrag zur Erreichung des international vereinbarten Ziels, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Es ist vorgesehen, dass die Beratungen zum CO₂-Gesetz in der Frühlingssession 2020 abgeschlossen werden.

Der Grosse Rat hat am 2. Juni 2015 die kantonale Energiestrategie "energieAARGAU" beschlossen. Diese enthält bereits die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Eine der Zielsetzungen sieht eine rasche Umsetzung der neuen Musterverordnung der Kantone im Energiebereich vor. Mit der Teilrevision des Energiegesetzes hat der Grosse Rat dieses Ziel am 3. März 2020 umgesetzt. Zu diesem Entscheid ist das Behördenreferendum ergriffen worden.

Als flankierende Massnahme zur Änderung des Energiegesetzes, zur Beschleunigung des Absenkpfeils und der Verbesserung der Versorgungssicherheit hat der Grosse Rat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 Mittel für Förderung vor allem im Gebäudebereich eingestellt. Damit setzt er die Anliegen der überwiesenen (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie um.

Der Grosse Rat hat entschieden, einen Entwicklungsschwerpunkt Klima im AFP 2020–2023 aufzunehmen. Die Synergien zwischen der Klima- und der Energiepolitik des Kantons sind sehr hoch. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind wichtige Massnahmen für den Klimaschutz.

2. Förderungen von Bund und Kantonen

2.1 Förderung des Bundes

Eine Schlüsselrolle in der Umsetzung der Energie- und Klimapolitik kommt dem Gebäudebereich zu. Rund 40 % des Energieverbrauchs und rund 25 % des CO₂-Ausstosses werden durch Gebäude verursacht. Als Konsequenz auf die Energiestrategie 2050 hat der Bund die finanzielle Förderung über die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ab 2017 deutlich ausgebaut. Mit der Erhöhung der CO₂-Abgabe stehen gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011 aktuell bis zu 450 Millionen Franken pro Jahr für die Förderung von Gebäudemodernisierungen und erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik zur Verfügung. Mit der Anpassung des CO₂-Gesetzes verlagert der Bund den Schwerpunkt auf die Klimapolitik.

Der Bund unterstützt die Kantone beim Gebäudeprogramm mit einem Sockelbeitrag und Ergänzungszahlungen. Ein Drittel der CO₂-Teilzweckbindung wird den Kantonen nach Einwohnerzahl zugewiesen. Ergänzungszahlungen erhält ein Kanton nur, wenn er eigene Mittel in das Programm investiert. Aktuell werden Ergänzungszahlungen im Verhältnis 2:1 ausgerichtet, dies bedeutet, dass auf jeden aus kantonalen Mitteln eingesetzten Franken Fr. 2.– durch den Bund beigesteuert werden.

2.2 Förderungen des Kantons Aargau

2.2.1 Bisherige Förderprogramme

Der Kanton Aargau unterstützt die Gebäudeerneuerung und den Ausbau der erneuerbaren Energien seit vielen Jahren mit finanziellen Beiträgen. Als wichtige Ergänzung unterstützt die gut ausgebaute Energieberatung Gebäudeeigentümer, Gemeinden und Fachleute. Ab dem Jahr 2010 wurden für die Dauer von jeweils zwei Jahren Verpflichtungskredite durch den Grossen Rat beschlossen. Diese Mittel wurden durch Beiträge aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe aufgestockt. Der letzte Verpflichtungskredit 2014/15 wurde aufgrund eines anstehenden Systemwechsels auf Bundesebene auf den 1. Januar 2017 um ein Jahr verlängert. Im Jahr 2016 beantragte der Regierungsrat im Rahmen der Sparbemühungen keinen weiteren Kredit mehr. Diese Entscheidung wurde auch dadurch begünstigt, dass die Kantone mit dem Systemwechsel auch ohne den Einsatz von eigenen Mitteln ein Drittel der CO₂-Teilzweckbindung als Sockelbeiträge erhalten. Das bisherige Förderprogramm konnte so in einem reduzierten Umfang weitergeführt werden. Solarthermieanlagen, Holzheizungen und Pilotanlagen konnten aber nicht mehr unterstützt werden.

Das aktuelle Förderprogramm umfasst Beiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle (Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich) sowie für Modernisierungen mit Minergie- oder Ersatzneubauten mit Minergie-P-Zertifikat. Die Förderbedingungen richten sich nach dem Harmonisierten Förderprogramm von Bund und Kantonen (HFM 2015).

2.2.2 Vorgesehene Förderungen ab 2021

Das Programm ist noch nicht abschliessend bestimmt. Der Bund wird die Liste der globalbeitragsberechtigten Massnahmen aufgrund der Beschlüsse des revidierten CO₂-Gesetzes anpassen. Das Ziel des Förderprogramms ist, in Kombination mit der Energie- und Klimagesetzgebung, eine möglichst hohe Gesamtwirkung zu erzielen. Deshalb wird erwartet, dass einzelne Bereiche stärker unterstützt, andere allenfalls gestrichen werden.

Nebst der Weiterführung der seit 2017 geförderten Massnahmen sollen neu wieder Massnahmen aus dem Bereich der Gebäudetechnik ins Förderprogramm aufgenommen werden. Folgende Förderschwerpunkte sind vorgesehen:

2.2.3 Weiterführung bestehender Förderungen ab 2021

2.2.3.1 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01/M-14)

Unterstützt werden Verbesserungen der Wärmedämmung gegen Aussenklima oder Erdreich bei Gebäudeteilen, die bereits im Ausgangszustand beheizt wurden. Dies gilt für Gebäude, deren Baubewilligung vor 2000 rechtskräftig wurde. Gesamtmodernisierungen werden mit einem Bonus zusätzlich gefördert.

2.2.3.2 Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (M-12)

Wird ein Gebäude mit einer Zertifizierung nach Minergie oder Minergie-P abgeschlossen, kommen im Vergleich mit M-01 höhere Förderansätze zur Anwendung. Dies aufgrund der höheren Verbrauchsreduktion durch eine gute und geschlossene Gebäudedämmung, verbunden mit einer reduzierten Wärmebrückenproblematik und einer energieeffizienten Gebäudetechnik mit Wohnraumlüftung (Baubewilligung vor 2000).

2.2.3.3 Ersatzneubau Minergie-P (M-16)

In manchen Fällen ist die Gesamtmodernisierung einer bestehenden Liegenschaft weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Ersatzneubauten weisen in diesen Fällen eine insgesamt höhere Energieeffizienz und dadurch geringere Betriebskosten bei leicht höheren Investitionskosten auf. Wird ein Ersatzneubau nach dem Standard Minergie-P zertifiziert, ist der Energiebedarf verglichen mit einem komplett modernisierten Gebäude deutlich tiefer. Dies wird durch einen entsprechend festgelegten Förderbeitrag unterstützt.

2.2.4 Ausweitung des Förderprogramms ab 2021

Gefördert werden gebäudetechnische Massnahmen an bestehenden Gebäuden, als Ersatz von fossiler oder rein elektrischer Wärmeerzeugung.

2.2.4.1 Förderung von Solaranlagen (M-08)

Sonnenkollektoren für die Warmwassererzeugung (Solarwärmeanlagen) oder für die Heizungsunterstützung leisten einen Beitrag zur CO₂-Reduktion und erhöhen die Versorgungssicherheit. Der Warmwasserverbrauch macht einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergieverbrauchs in einem Gebäude aus. Besonders bei neuen, energieeffizienteren Gebäuden kann der Anteil für Warmwasser bis zu 30–40 % des gesamten Energiebedarfs eines Gebäudes ausmachen. Der kombinierte Einsatz von Photovoltaikanlagen (Solarstromanlagen) mit Wärmepumpen zur Brauchwarmwasser- oder Heizwärmeerzeugung führt zum selben Ergebnis, ist aber dank der technologischen und preislichen Entwicklung in den vergangenen Jahren wirtschaftlicher als eine Solarwärmeanlage. Solarstromanlagen sowie Geräte zur Speicherung elektrischer Energie sind im HFM 2015 nicht vorgesehen.

2.2.4.2 Förderung Wärmepumpen (M-05, M-06)

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen durch Luft-, Sole- oder Grundwasserwärmepumpen wird unterstützt. Der Ersatz fossiler Wärmeerzeuger durch erneuerbare Systeme stellt einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele (Netto-Null bis 2050) dar. Der Ersatz von Elektroheizungen ist ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Elektrizität im Winterhalbjahr.

2.2.4.3 Förderung Kleinholzfeuerungen (M-02, M-03)

Automatische Holzheizungen sowie Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter werden unterstützt. Holz ist eine einheimische, erneuerbare und CO₂-neutrale Energie. Zu den Kleinholzfeuerungen zählen Pellet- und Schnitzelheizungen bis 70 kW Leistung.

Kleinholzfeuerungen werden nur gefördert, wenn diese das Qualitätssiegel von "HolzEnergie-Schweiz" tragen. Dadurch wird der Ausstoss von Feinstaub geringgehalten.

Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung und zusätzlicher Abklärungen mit der Abteilung für Umwelt, wird die Förderung von Stückholzheizungen nicht kategorisch ausgeschlossen. Zeigt die technische Entwicklung, dass ein Betrieb unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die Luftqualität nicht oder nicht massgeblich beeinträchtigt, soll eine Aufnahme in das Förderprogramm möglich sein.

Grossholzfeuerungen werden unterstützt, sofern sie die Luftreinhalteverordnung einhalten. Pellet- und Schnitzelheizungen über 70 kW zählen zu den Grossholzheizungen. Oft wird die durch Grossholzfeuerungen erzeugte Wärme über ein Fernwärmenetz an die Wärmebezüger verteilt. In diesem Fall kommt eine Förderung gemäss Ziff. 3.2.4.5 (M-18) zur Anwendung.

2.2.4.4 Förderung Grossholzfeuerungen (M-04)

Grossholzfeuerungen werden unterstützt, wenn sie die Luftreinhalteverordnung einhalten. Pellet- und Schnitzelheizungen über 70 kW zählen zu den Grossholzheizungen. Oft wird die durch Grossholzfeuerungen erzeugte Wärme über ein Fernwärmenetz an die Wärmebezüger verteilt. In diesem Fall kommt eine Förderung gemäss Ziff. 3.2.4.5 (M-18) zur Anwendung.

2.2.4.5 Förderung Fernwärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen (M-18)

Der Aufbau neuer oder die Erschliessungen zusätzlicher Gebiete bestehender Fernwärmenetze sollen mit Beiträgen für die Wärmeerzeugungsanlage und das Wärmenetz unterstützt werden, sofern die Wärme erneuerbar erzeugt wird oder aus Abwärme stammt.

2.2.4.6 Förderung von Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtigt)

Die technische Entwicklung leistet einen wichtigen Beitrag für die künftige Versorgungssicherheit. Deshalb sollen effiziente Technologien unterstützt werden können, die das Potenzial haben, in Zukunft einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. In Einzelfällen sollen daher auch Pilotprojekte unterstützt werden. Damit können in der Praxis Erfahrungen gesammelt werden, die für eine mittelfristige Marktreife von neuen Technologien wichtig sind. Mit diesen Mitteln können unter anderem Geothermieprojekte unterstützt werden.

3. Kosten-Nutzen-Analyse

Die beantragten kantonalen Mittel generieren mit den Globalbeiträgen des Bundes eine energetische Wirkung von rund 360'000 MWh und mindern die CO₂-Emissionen um ungefähr 110'000 Tonnen pro Jahr. Eine Studie der Energiedirektorenkonferenz hat ergeben, dass eine Ausweitung der Erneuerung der Gebäudehülle erst ab Fr. 60.–/m² erfolgt. Damit vermehrt energetische Erneuerungen durchgeführt werden, werden deshalb die Fördersätze teilweise erhöht.

Erfahrungen mit dem Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen ab 2010 haben gezeigt, dass pro eingesetzten Förderfranken eine Investition von Fr. 5.– bis Fr. 10.– ausgelöst wird. Mit den beantragten kantonalen Mitteln von 3 Millionen Franken und den Globalbeiträgen des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung stehen insgesamt 18,1 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Damit wird ein Auftragsvolumen von 90–180 Millionen Franken für die Privatwirtschaft generiert.

Beitrag zur Klimapolitik und zur Versorgungssicherheit

Für das Erreichen von Netto-Null bis 2050 ist der Ersatz der fossilen Wärmeerzeuger zwingend. Ein Grossteil davon wird durch Wärmepumpen ersetzt. Dies erhöht den Strombedarf vor allem im Winterhalbjahr. Deshalb kommt der Gebäudesanierung eine wichtige Bedeutung zu: Mit einer umfassenden energetischen Erneuerung kann der Energiebedarf halbiert werden. Ein gut gedämmtes Gebäude kann zudem mit einer tieferen Vorlauftemperatur geheizt werden. Dadurch steigt der Wirkungsgrad von Wärmepumpen markant an. Der für die Dekarbonisierung zusätzlich notwendige Stromverbrauch kann so reduziert werden. Mit dem Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern kann Strom eingespart und für andere Zwecke eingesetzt werden.

4. Mitnahmeeffekt

Ein Mitnahmeeffekt liegt vor, wenn ein Bauherr für eine Massnahme eine finanzielle Unterstützung erhält, obwohl er diese auch sonst umgesetzt hätte. Ein kleiner Anteil von Gebäudeeigentümern nimmt Mehrkosten für energetische Massnahmen in Kauf und setzt energieeffiziente Massnahmen auch ohne Unterstützung um. Deshalb muss bei einer finanziellen Förderung immer mit Mitnahmeeffekten gerechnet werden. Die Höhe der Mitnahmeeffekte ist schwer zu ermitteln. In der Literatur werden Mitnahmeeffekte bis zu 30 % noch als gut bezeichnet. Untersuchungen zum Gebäudeprogramm

der Kantone haben Mitnahmeeffekte in diesem Bereich ergeben. Damit die Mitnahmeeffekte gering bleiben, haben die Kantone im harmonisierten Fördermodell zwei wichtige Regeln festgelegt: die Förderung darf nur maximal 50 % der Gesamtinvestitionen der Massnahme abdecken (der Bauherr muss also eine Eigenleistung erbringen) und die Förderung muss mindestens 20 % der Mehrinvestitionen einer Massnahme decken (eine gemessen an den Gesamtkosten unbedeutende Förderung stellt keinen Anreiz dar).

Mitnahmeeffekte kommen vor allem zum Tragen, wenn die Fördermittel bei der Planung nicht berücksichtigt werden. In vielen Fällen stellt die Abzugsfähigkeit beim Liegenschaftsunterhalt die wichtigste "finanzielle Förderung" dar. Energetische Massnahmen können bei den Steuern abgezogen werden. Weil die steuerlichen Auswirkungen lange nach der Planung der baulichen Massnahmen erfolgen, werden die Steuereinsparungen oft nicht in die Planung einbezogen. Dies gilt vor allem bei Privatpersonen.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Förderbeitrag pro Massnahme

Die Nachfrage von Fördermitteln unterliegt erfahrungsgemäss Schwankungen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie steigt, wenn die politischen Diskussionen um die Energie- und Klimafragen intensiv geführt werden und ein hohes Medienecho auslösen. Einen spürbaren Einfluss haben auch Energiepreisdebatten. Die geplanten Finanzmittel beruhen auf Erfahrungswerten aus dem Verlauf der bisherigen Programme. Ein wichtiges Element stellt dabei die gut ausgebaute Energieberatung des Kantons dar. Sie unterstützt die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen.

Damit flexibel auf die Anfragen oder Veränderungen im Umfeld reagiert werden kann, sind Verschiebungen der Mittel zwischen den einzelnen Förderkategorien und unter Berücksichtigung der geplanten Ausweitungen möglich.

Massnahme	Beiträge				Totale
	2021	2022	2023	2024	
M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	13'140'000	13'140'000	13'140'000	13'140'000	52'560'000
M-14: Bonus Gebäudehülleneffizienz	920'000	920'000	920'000	920'000	3'680'000
M-12: Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	80'000	80'000	80'000	80'000	320'000
M-16: Ersatzneubau Minergie-P	320'000	320'000	320'000	320'000	1'280'000
M-08: Solarkollektoranlage	430'000	430'000	430'000	430'000	1'720'000
M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	930'000	930'000	930'000	930'000	3'720'000
M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	830'000	830'000	830'000	830'000	3'320'000
M-02: Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter	30'000	30'000	30'000	30'000	120'000
M-03: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	190'000	190'000	190'000	190'000	760'000
M-04: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	170'000	170'000	170'000	170'000	680'000
M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	560'000	560'000	560'000	560'000	2'240'000
Pilotanlagen (nicht Globalbeitragsberechtigt)	500'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000
Total Förderbeitrag	18'100'000	18'100'000	18'100'000	18'100'000	72'400'000

Abbildung 1: Geplanter Einsatz der Fördermittel in Franken. Die Mittelverwendung ist noch nicht abschliessend bestimmt und wird bei Bedarf auf die Bestimmungen des CO₂-Gesetzes angepasst (siehe Kapitel 2.2.2).

5.2 Beiträge von Bund und Kanton

Die Kantone haben angeregt, mit der Revision des CO₂-Gesetzes auch die Aufteilung von Sockelbeitrag und Ergänzungszahlungen zu überprüfen. Diskutiert wurde bereits eine Erhöhung der Ergänzungszahlungen auf ein Verhältnis 1:3, anstatt wie bisher 1:2. Eine allfällige Erhöhung der Globalbeiträge (Sockelbeitrag oder Ergänzungsbeitrag) würde dazu führen, dass der Bruttokredit um diesen Wert anstiege. Der Nettobeitrag des Kantons Aargau bleibt unverändert. Mit den zusätzlichen Mitteln könnten die Massnahmen bei den Gebäudehüllen verstärkt werden (Ausweitung der Fördertatbestände und fallweise Gewährung höherer Beiträge mit dem Ziel, die Zahl der energetischen Erneuerungen zu steigern). Weiter könnte der Ersatz von Elektroheizungen stärker unterstützt und damit ein zusätzlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden. Die Wirkung würde entsprechend höher ausfallen. Weil die entsprechende Entwicklung auf Bundesebene noch nicht absehbar ist, basieren die folgenden Berechnungen auf der aktuellen Zuteilungssystematik (pro Fr. 1.– kantonaler Mittel Fr. 2.– Ergänzungsbeitrag durch den Bund):

in Franken	Jährlich	2021–2024
Sockelbeitrag	8'700'000	
Ergänzungsbeitrag	6'400'000	
Total Globalbeiträge Bund	15'100'000	60'400'000
Kantonaler Beitrag Globalbeitragsberechtigigt	2'500'000	
Kantonaler Beitrag nicht Globalbeitragsberechtigigt	500'000	
Total kantonale Beiträge	3'000'000	12'000'000
Total	18'100'000	72'400'000

Tabelle 1: Aufstellung der jährlichen Mittel von Bund und Kanton für direkte Massnahmen in Franken

5.3 Vollzugskosten für die Abwicklung der Förderungen

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) vom 30. November 2012 wird der Kanton Aargau aus den Mitteln der Teilzweckbindung gemäss Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz (Globalbeiträge), für den Vollzug mit pauschal 5 % der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge entschädigt. Bei 60,4 Millionen Franken an Bundesbeiträgen für direkte Massnahmen gemäss Tabelle 2, erhält der Kanton für den Vollzug 3,02 Millionen Franken. Aufgrund der Erfahrungen aus den Jahren 2017–2019 kann davon ausgegangen werden, dass die durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Vollzug die externen Kosten für Gesuchseingabe, Gesuchsprüfung und Gesuchsabwicklung decken können.

5.4 Verpflichtungskredit

Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Erfolgsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 75,42 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Erhält der Antrag im Grossen Rat nicht 71 befürwortende Stimmen und damit die absolute Mehrheit, gilt er als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau (Behördenreferendum) oder § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Fakultatives Referendum) ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Zusammenstellung der Kosten sowie der Beiträge von Bund und Kanton	
Förderbeiträge gemäss Tabelle 1	72'400'000
Vollzugskosten	3'020'000
Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)	75'420'000
Bundesbeiträge	63'420'000
Kantonale Beiträge	12'000'000

Tabelle 2: Übersicht in Franken

6. Aufgaben und Finanzplan (AFP)

Die Tabelle 3 zeigt die Aufstellung der finanziellen Mittel im AFP 2020–2023. Aufgeführt sind die vom Grossen Rat aufgrund der (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beschlossenen Mittel.

		Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024 ff	Total
Aufgaben - und Finanzplan 2020-2023; Globalbudget mit Kredit (FB 150)	A		4'410'000	11'630'000	17'070'000	42'310'000	75'420'000
	E		-3'810'000	-9'830'000	-14'370'000	-35'410'000	-63'420'000
	S		600'000	1'800'000	2'700'000	6'900'000	12'000'000
aktualisierte Finanzplanung, Globalbudget mit Kredit (FB 150)	A		4'410'000	11'630'000	17'070'000	42'310'000	75'420'000
	E		-3'810'000	-9'830'000	-14'370'000	-35'410'000	-63'420'000
	S		600'000	1'800'000	2'700'000	6'900'000	12'000'000
Abweichung aktualisierte Planung zu AFP 2020-2023	A		0	0	0	0	0
	E		0	0	0	0	0
	S		0	0	0	0	0

Tabelle 3: Aufstellung der finanziellen Mittel im AFP 2020–2023 für den Aufgabenbereich 615, PSP-Nr. 615-200015 in Franken

Anmerkung zu Tabelle 3: A = Aufwand; E = Ertrag, S = Saldo

Bei der Erstellung der entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne werden die erwarteten Aufwände und Erträge gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst.

7. Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

7.1 (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen finanziellen Fördermittel im Aufgabenbereich Energie ab 2020 sowie in den Folgejahren um drei Millionen Franken zu erhöhen, um die kantonale Energiestrategie zielgerichtet, einfacher und effizienter umzusetzen und damit die CO₂-Emissionen schneller zu senken.

Der Regierungsrat führt ab 2021 für mindestens 4 Jahre eine Erweiterung des Förderprogramms Energie ein. Mit den im vorliegenden Kreditantrag vorgesehenen 12 Millionen Franken an kantonalen Mitteln und den daraus resultierenden rund 63,4 Millionen Franken Globalbeiträge und Vollzugskostenentschädigung des Bundes werden im Sinne der Motionäre Massnahmen gefördert, die der beschleunigten Zielerreichung der kantonalen Energie- und Klimastrategie dienen.

Die Forderungen der Motion zur Erhöhung der Fördermittel ist damit erfüllt. Die Motion kann abgeschrieben werden.

8. Rechtsgrundlagen

Das "Förderprogramm Energie 2021–2024" stützt sich auf § 16 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012. Dabei sollen namentlich Projekte im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen, erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung gefördert werden.

9. Ergebnis der Anhörung

9.1 Übersicht

Die Anhörung fand vom 23. Februar 2020 bis zum 26. Juni 2020 statt.

Eingegangen sind insgesamt 44 Stellungnahmen. Über 90 % stimmen der Einführung des Förderprogramms und über 85 % der vorgeschlagenen Höhe des Bruttokredits und der Mittelverwendung zu. Der Beibehaltung des kantonalen Nettokredits im Falle einer Erhöhung der Bundesbeiträge stimmen 84 % zu.

Beteiligt haben sich die CVP Aargau, EDU Aargau, EVP Aargau, FDP. Die Liberalen Aargau, GLP Aargau, Grüne Aargau, Jungfreisinnige Aargau, SP Aargau, SVP Aargau und die GLP des Bezirks Zofingen. Weiter haben die Regionalplanungsverbände aarau regio, aargauSüd impuls, Brugg Regio, Fricktal Regio, Zurzibiet Regio, die Gemeinden Effingen, Hausen, Hellikon, Full-Reuenthal und Schwaderloch die Anhörungsumfrage beantwortet.

Weiter haben folgende Organisationen eine Stellungnahme abgegeben: die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, der Aargauische Bauverwalterverband, der Verband Aargauischer Steuerfachleute, die Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, der Aargauische Gewerbeverband, die Aargauische Industrie- und Handelskammer, der Hauseigentümergeverband Aargau, der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS), die AEE SUISSE – Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie, Nie wieder Atomkraftwerke Aargau, Holz Energie Freiamt, Pro Holz Aargau, Muri Energie Forum, Wald Aargau, der Bauernverband Aargau, WWF Aargau, BirdLife Aargau, Baubioswiss Regionalgruppe Aarau und LLS Lebensraum Lenzburg Seetal. Auch 2 Firmen und 2 Privatpersonen haben an der Anhörung teilgenommen und eine Stellungnahme eingereicht.

9.2 Inhaltliche Zusammenfassung

9.2.1 Parteien

Ausser der **SVP** befürworten alle Parteien die Einführung des Förderprogrammes und die Mittelverwendung. Die SVP erachtet die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen als sinnvoll. Deren Wirtschaftlichkeit sei aber genügend Anreiz für Eigentümer, die Massnahmen zeitnah und ohne staatliche Verpflichtung umzusetzen. Getreu ihrer bisherigen Bemühungen zugunsten gesunder Kantonsfinanzen lehne sie den Verpflichtungskredit konsequenterweise ab.

Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass trotz wirtschaftlicher Vorteile sinnvolle Massnahmen in der Regel nur in geringem Umfang getätigt werden. Dies zeigt sich unter anderem bei der Realisierungshäufigkeit von Solarstromanlagen bei Neubauten (knapp 5 %), beim immer noch hohen Anteil fossiler Heizungen und zeigte sich insbesondere aber auch in der Umsetzung der Grossverbraucherbestimmung.

Der Einsatz kantonaler Mittel ermöglicht in dreifacher Hinsicht eine positive Wirkung auf den Kanton Aargau. Die CO₂-Abgaben aus dem Aargau belaufen sich auf rund 78 Millionen Franken. Ohne eigenes Förderprogramm fliessen davon insgesamt 60,7 Millionen Franken in den Kanton zurück. 52 Millionen Franken in Form einer Rückverteilung an Bevölkerung und Wirtschaft (zum Beispiel Prämienvergünstigung Krankenkassen) und 8,7 Millionen Franken in Form eines Sockelbeitrags für Förder-

massnahmen Gebäudehülle/erneuerbare Energie. Die verbleibenden 17,3 Millionen Franken werden als Ergänzungsbeiträge den Kantonen mit eigenem Förderbudget zugeführt. Nur wenn diese aufgrund ihrer Förderprogramme die 17,3 Millionen Franken nicht oder nicht vollständig beanspruchen, fliesst ein Restbetrag an Bevölkerung und Wirtschaft zurück (7,8 % davon in den Aargau).

Die mit dem Förderprogramm im Kanton Aargau eingesetzten Mittel wirken gerade in der aktuellen Situation konjunkturell belebend und lösen in der Privatwirtschaft Investitionen in der Grössenordnung von 375–750 Millionen aus.

Gleichzeitig wird der Immobilienbestand nachhaltig aufgewertet, die CO₂-Emissionen reduziert und der Anteil erneuerbarer Energie erhöht. Der Regierungsrat hält an seiner Vorlage fest.

Die **FDP.Die Liberalen** stimmt der Einführung eines Förderprogramms zu. Sie hält jedoch fest, dass Steuererleichterungen und weitere Anreize wie unbürokratische Verfahren ganz klar Subventionsprogrammen vorzuziehen sind. In der Frage der Mittelverwendung unterstützt die FDP die Fortführung der bisherigen Massnahmen im Bereich der Gebäudehülle, spricht sich aber klar gegen die Bevorzugung einzelner Technologien aus und fordert stattdessen eine Fokussierung auf Systeme. Sie behält sich vor, im weiteren Verlauf der Debatte bei Bund und Kanton Kurskorrekturen vorzunehmen. Die Jungfreisinnigen stimmen der Einführung des Förderprogramms und der Höhe des Bruttokredits eher zu, setzen sich aber für die Beschränkung auf die Weiterführung der bisherigen Förderungen im Bereich Wärmedämmung, Gesamtanierungen und Ersatzneubauten ein.

Mit Annahme der Energiestrategie 2050 wurde auch eine Anpassung des Steuerrechts beschlossen. Seit dem 1. Januar 2020 sind im Kanton Aargau Massnahmen, die der Energieeffizienz in Gebäuden oder dem Zubau erneuerbarer Energie dienen, über maximal 3 Steuerperioden absetzbar. Eine entsprechende Anpassung des Merkblatts "Liegenschaftsunterhalt (LUK), Stand 1. Juli 2020 (ab 1. Januar 2020)" des Finanzdepartements wurde vorgenommen.

Um die Globalbeiträge des Bundes gemäss Tabelle 1 beanspruchen zu können, ist die Einhaltung des Harmonisierten Förderprogramms der Kantone (HFM 2015) eine grundlegende Voraussetzung. Dieses gibt nicht nur die Rahmenbedingungen bezüglich Beitragshöhe vor, sondern insbesondere auch die globalbeitragsberechtigten Massnahmen. Kantone sind frei darüber hinaus Fördermassnahmen festzulegen, müssen diese aber vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die aus einer Massnahme entstehende Wirkung pro eingesetztem Franken hängt einerseits von der Minderung der CO₂-Emissionen oder dem Zubau an erneuerbarer Energie durch die Massnahme ab, andererseits aber auch von der Höhe des entsprechenden Förderbeitrags. Bei der Festlegung der Förderansätze wird im neuen Förderprogramm, wie bereits in der Vergangenheit auch, der Fokus auf eine möglichst grosse Wirkung gelegt. Dabei werden Entwicklungen am Markt ebenso berücksichtigt, wie die Situation im Umfeld, beispielsweise im Kanton Zürich. Wie bereits erwähnt, wird die noch ausstehenden weitere Entwicklung der Revision des CO₂-Gesetzes auch Auswirkung auf die Festlegung globalbeitragsberechtigter Massnahmen haben.

Aus diesen Überlegungen sieht der Regierungsrat keine Änderungen gegenüber der Anhörungsvorlage vor.

Die **CVP** stimmt mit Überzeugung zu. Ihr ist es wichtig, dass die Verteilung der Mittel im Verlauf des Programms flexibel erfolgen kann, entsprechend den Entwicklungen im wirtschaftlichen und technischen Umfeld. Die **EDU** weist darauf hin, dass Kosten für Forschung und Entwicklung im revidierten Steuergesetz abzugsberechtigt seien und für Firmen damit bereits ein Anreiz zu Neuentwicklungen bestünde, auch ohne Förderung von Pilotanlagen, weshalb der Kredit um die 2 Millionen Franken reduziert werden könnte. Gleichzeitig anerkennt sie, wie die **GLP**, die durch das Förderprogramm entstehende Belebung der Bauwirtschaft, gerade im Hinblick auf die Covid-19-Auswirkungen.

Häufig werden Projekte, die als Pilotanlagen unterstützt werden könnten, von Startups oder kleinen Firmen getätigt. In diesen Fällen greift die erwähnte Erleichterung in der Regel nicht, da deren finanzielle Situation kaum Gewinn zulässt und damit auch die steuerlichen Abgaben in keinem Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen. Der Regierungsrat hält an seiner Haltung fest.

Die **Grünen** sowie die **SP** plädieren für eine Erhöhung des kantonalen Nettokredits, um die Erreichung der Klimaziele und die Quote der Rückführung der CO₂-Abgaben in den Kanton zu begünstigen. Die SP erachtet im Sinne einer höheren Planungssicherheit eine Ausdehnung des Förderprogramms bis 2029 als sinnvoll.

Gemäss dem aktuellen Informationsstand ist nicht auszuschliessen, dass die Mittel für die Zusatzbeiträge erhöht werden und damit das Verhältnis von bisher 2:1 eher in Richtung 3:1 (Bund:Kanton) verschoben wird.

Der beantragte kantonale Nettokredit entspricht der überwiesenen (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020.

9.2.2 Behörden und Regionalplanungsverbände

Sowohl die 5 Gemeinden wie auch die Gemeindeammänner-Vereinigung befürworten die Einführung des Förderprogrammes, die Höhe der Mittel und die Mittelverwendung.

Auch die Regionalplanungsverbände befürworten die Einführung des Förderprogrammes und die Mittelverwendung. Der Regionalplanungsverband aarau regio fordert unabhängig der Bundesmittel einen höheren kantonalen Beitrag, damit die Klimaziele erreicht, die maximalen Bundesgelder in den Kanton Aargau geholt und damit die Wirtschaft unterstützt und die regionale Wertschöpfung gesteigert werden können.

9.2.3 Firmen

Beide Firmen befürworten die Einführung des Förderprogramms, die Höhe der Mittel und die Mittelverwendung.

9.2.4 Organisation

Es haben 20 Organisationen und Verbände teilgenommen.

Ausser dem Hauseigentümerverband Aargau befürworten alle die Einführung des Förderprogrammes, die Höhe der Mittel und die Mittelverwendung.

Der Hauseigentümerverband Aargau fordert eine Klimapolitik ohne Subventionen. Holzenergie Freiamt, Muri Energie Forum und der Bauernverband Aargau fordern, dass auch Stückholzfeuerungen, die über ein Zweikammersystem verfügen und einen elektronisch kontrollierten sowie automatisch geregelten Abbrand zulassen, gefördert werden.

9.2.5 Privatpersonen

Es haben 2 Privatpersonen an der Anhörung teilgenommen. Einmal zustimmend und einmal ablehnend.

10. Weiteres Vorgehen

Behandlung im Grossen Rat	3. Quartal 2020
Referendumsfrist	4. Quartal 2020
Start neues Förderprogramm	1. Januar 2021

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 75,42 Millionen Franken beschlossen.

2.

Es wird folgender parlamentarischer Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (19.186) Motion der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2019 betreffend Erhöhung der Fördermittel per 2020 zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Liste der Teilnehmenden an der Anhörung

Liste der Teilnehmenden an der Anhörung

Politische Parteien (Total 10)

CVP Aargau	GLP Aargau
EDU Aargau	Grüne Aargau
EVP Aargau	Jungfreisinnige Aargau
FDP.Die Liberalen	SP Aargau
GLP Bezirk Zofingen	SVP Aargau

Behörden und Regionalplanungsverbände (Total 11)

Gemeinde Effingen	aarau regio
Gemeinde Hausen	aargauSüd impuls
Gemeinde Hellikon	Brugg Regio
Gemeinde Full-Reuenthal	Fricktal Regio Planungsverband
Gemeinde Schwaderloch	Zurzibiet Regio
Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV)	

Firmen (Total 2)

Innoplan Engineering & Consulting GmbH, Energie- und Bauberatung	Nova Energie Impuls AG
---------------------------------------------------------------------	------------------------

Organisationen (Total 19)

Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK	LLS Lebensraum Lenzburg Seetal
Aargauischer Bauverwalterverband	Muri Energie Forum
Aargauischer Gewerbeverband (AGV)	Nie wieder Atomkraftwerke (NWA) Aargau
AEE SUISSE Aargau	Pro Holz Aargau
Baubioswiss Regionalgruppe Aargau	Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie Regional- gruppe Aargau (SSES)
Bauernverband Aargau	Verband Aarg. Steuerfachleute
BirdLife Aargau	Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)
Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	Wald Aargau
Hauseigentümerverband Aargau	WWF Aargau
Holz Energie Freiamt	

Privatpersonen (Total 2)